

Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Ratsherrn Immo Müller

Ratsherr Immo Müller hat mit Schreiben vom 28. Februar 2012 ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sich selbst beantragt. Diesem Antrag ist der Rat mit Beschluss vom 20. März 2012 gefolgt.

Auf die dienstliche Erklärung der Gemeindeoberamtsrätin Gitta Heitmann vom 1. März 2012 wird Bezug genommen. Ratsherr Müller bleibt laut Mitteilung vom 11. April 2012 bei seiner Auffassung, keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit begangen zu haben.

Auf eine Darstellung des Regelungsinhalts des § 40 NKomVG wird an dieser Stelle verzichtet.

Nach Durchsicht sämtlicher hier vorliegender Verwaltungsvorgänge können folgende Feststellungen getroffen werden:

In der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 1. März 2011 vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg findet sich folgende Aussage:

„Der Kläger (Anm.: Immo Müller) überreichte weiter ein Schreiben der Gemeinde Wangerland vom 3. März 2008 an alle Ratsmitglieder mit Anlage, das zur Akte genommen wurde.“

Diese Darstellung lässt zunächst vermuten, dass es hier in der Tat nicht um öffentlich zugängliche, sondern ausschließlich dem Rat vorliegende Unterlagen handeln könnte. Allerdings ist dem Folgendes entgegen zu halten:

Herr Müller hat als Kläger mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2009 einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt. Das VG Oldenburg hat die Gemeinde als Beigeladene mit Schreiben vom 2. Dezember 2009 aufgefordert, die vollständigen Unterlagen zum Bebauungsplan »Hooksiel - Traberhof« vorzulegen. Dem ist die Gemeinde am 17. Dezember 2009 nachgekommen. Das in der mündlichen Verhandlung überreichte Schreiben an den Rat vom 3. März 2008 nebst Anlagen ist Bestandteil der Unterlagen und demgemäß auch dem VG zur Verfügung gestellt worden sind. Es hätte daher ausgereicht, als Kläger auf das „in den Verwaltungsvorgängen enthaltene Schreiben“ zu verweisen. Das eigenhändige Überreichen einer Kopie des Schreibens in der mündlichen Verhandlung war insofern irreführend, ist aber unter dem Gesichtspunkt des begehrten Akteneinsichtsrechts nicht zu beanstanden.

Ein Verstoß gegen § 40 NKomVG ist insofern nicht ersichtlich. Es wird empfohlen, das Ordnungswidrigkeitenverfahren einzustellen.

Hinrichs

